Bundesnetzagentur

Abteilung 6

Az.: 4.12.05.03/16#1

Genehmigung

In dem Verwaltungsverfahren

wegen Genehmigung der Standardbedingungen der Kapazitätsreserve für den vierten Erbringungszeitraum

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

gegenüber

1. der 50 Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin,
   vertreten durch die Geschäftsführung,
2. der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund,
   vertreten durch die Geschäftsführung,
3. der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth,
   vertreten durch die Geschäftsführung und der
4. der TransnetBW GmbH, Pariser Platz, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart,
   vertreten durch die Geschäftsführung,

- **Im Folgenden: Übertragungsnetzbetreiber** -

am 21.11.2025 entschieden:

1. Auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiber werden die Standardbedingungen für Kapazitätsreserveanlagen betreffend den vierten Erbringungszeitraum vom 01.10.2026 bis einschließlich dem 30.09.2028 in der Fassung des Antrags vom 26.09.2025 (Anlage 1) genehmigt.

2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I. Sachverhalt

Gegenstand der Genehmigung sind die Standardbedingungen für Kapazitätsreserveanlagen betreffend den vierten Erbringungszeitraum vom 01.10.2026 bis einschließlich dem 30.09.2028.

Die Kapazitätsreserve dient der Vorhaltung von Reserveleistung außerhalb des Marktes, um im Fall einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems Leistungsbilanzdefizite infolge des nicht vollständigen Ausgleichs von Angebot und Nachfrage an den Strommärkten im deutschen Netzregelverbund auszugleichen, § 13e Abs. 1 S. 1 EnWG.

Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die Kapazitätsreserve in einem wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahren beschaffen und die Ausschreibungen hierfür gemeinsam durchführen [§§ 6 Kapazitätsreserveverordnung (KapResV), 13e Abs. 2 S. 1 EnWG].

Die KapResV enthält Regelungen zur näheren Ausgestaltung der Kapazitätsreserve, insbesondere regelt sie die Beschaffung, die Teilnahmevoraussetzungen, den Einsatz und die Abrechnung der Kapazitätsreserve, vgl. § 1 KapResV. In Anlage 2 sind die Teilnahmevoraussetzungen enthalten, die nach § 9 KapResV i. V. m. der Festlegung der Bundesnetzagentur wegen Änderung der Teilnahmevoraussetzungen der Kapazitätsreserveausschreibung ab dem zweiten Erbringungszeitraum gelten (BNetzA, Festlegung vom 05.05.2021, Az.: 4.12.05.03/003 in Gestalt der Änderungsfestlegung vom 21.11.2025, Az.: 4.12.05.03/003#5; siehe auch § 9 Abs. 1 und Abs. 4 KapResV). In den sog. Standardbedingungen, die von den Übertragungsnetzbetreibern auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 Nr. 1 KapResV zu erstellen sind, wird geregelt, zu welchen Bedingungen nach Zuschlag ein Vertragsschluss zwischen einem der Übertragungsnetzbetreiber und einem Betreiber einer Kapazitätsreserveanlage zustande kommt (vgl. auch §§ 18 Abs. 2, 21 KapResV).

Zur Vorbereitung der Ausschreibung der Kapazitätsreserve für den vierten Erbringungszeitraum vom 01.10.2026 bis einschließlich dem 30.09.2028 beantragten die Übertragungsnetzbetreiber die Genehmigung der Standardbedingungen bei der Bundesnetzagentur. Der Antrag vom 26.09.2025 ist bei der Bundesnetzagentur am selben Tage eingegangen. Am 14.11.2025 leitete die Bundesnetzagentur gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern auf deren Antrag hin das vorliegende Genehmigungsverfahren ein und übermittelte diesen einen Entwurf der Genehmigung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Landesregulierungsbehörden der Länder Berlin, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg, in denen die Übertragungsnetzbetreiber ihren Sitz haben, wurden am 14.11.2025 über die Einleitung des Genehmigungsverfahrens benachrichtigt.

II. Rechtliche Würdigung

Die Genehmigung beruht auf einer wirksamen Rechtsgrundlage und ist formell und materiell rechtmäßig.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Genehmigung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG i. V. m. § 37 Abs. 2 S. 1 KapResV. Gemäß § 59 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 EnWG werden Entscheidungen auf Grund einer Verordnung nach § 13h Abs. 1 Nr. 1 bis 8 EnWG, also auch betreffend des für die Genehmigung der Standardbedingungen nach § 37 Abs. 2 S. 1 KapResV vorliegend einschlägigen § 13h Abs. 1 Nr. 6 lit. e EnWG, nicht durch eine Beschlusskammer getroffen.

2. Rechtsgrundlage

Die vorliegende Genehmigung beruht auf § 37 Abs. 2 S. 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 KapResV. Die Verordnungsermächtigung für die hier einschlägigen Normen der KapResV ist § 13h Abs. 1 Nr. 6 lit. e EnWG.

Die Befugnis zur Einleitung des Verfahrens auf Antrag beruht auf § 66 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 37 Abs. 2 S. 1 und S. 2 KapResV.

3. Verfahren

a) Erarbeitung der Standardbedingungen

Im Rahmen der Einrichtung der Kapazitätsreserve für den deutschen Strommarkt sind die Übertragungsnetzbetreiber in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur für die Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung zuständig, vgl. § 37 Abs. 1 KapResV. Hierzu gehören insbesondere die Standardbedingungen für den Vertragsschluss, vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 1 KapResV.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 1 KapResV in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur die Standardbedingungen für den Vertragsschluss nach § 21 KapResV erarbeitet.

b) Fristgerechte Antragstellung

Der bei der Bundesnetzagentur am 26.09.2026 zugegangene Antrag der Übertragungsnetzbetreiber auf Genehmigung der Standardbedingungen erfolgte fristgerecht innerhalb der Antragsfrist nach § 37 Abs. 2 Satz 2 KapResV.

Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 KapResV müssen die Übertragungsnetzbetreiber den Antrag auf Genehmigung der Standardbedingungen spätestens zwei Monate vor der jeweiligen Bekanntmachung der Beschaffung nach § 11 KapResV bei der Bundesnetzagentur stellen. Die Übertragungsnetzbetreiber müs-

sen die Beschaffung spätestens drei Monate vor dem Gebotstermin auf einer gemeinsamen Internetplattform bekannt machen (§ 11 Abs. 1 KapResV in der bis zum 31.12.2026 geltenden Fassung nach Art. 2 der zweiten Verordnung zur Änderung der Kapazitätsreserveverordnung vom 03.11.2025, BGBl. I 2025, 264). Der Gebotstermin für den vierten Erbringungszeitraum des Ausschreibungsverfahrens der Kapazitätsreserve ist der 02.03.2026 nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 KapResV n. F. Der Antrag auf Genehmigung der Standardbedingungen musste folglich spätestens bis zum 02.10.2025 gestellt werden.

c) Beteiligung

Die Landesregulierungsbehörden der Länder Berlin, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg, in denen die Übertragungsnetzbetreiber ihren Sitz haben, wurden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Genehmigungsverfahrens benachrichtigt.

Die Übertragungsnetzbetreiber hatten nach § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme.

c) Form

Die Genehmigung der Standardbedingungen ergeht schriftlich gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern. Die Genehmigung wird zugestellt gemäß § 37 Abs. 3 S. 1 KapResV i. V. m. den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.

4. Materielle Rechtmäßigkeit

Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Genehmigung liegen vor.

Die materiellen Voraussetzungen für die Genehmigung der Standardbedingungen ergeben sich aus § 37 Abs. 2 KapResV.

Die Genehmigung der Standardbedingungen ist nach § 37 Abs. 2 S. 4 KapResV zu versagen, wenn die Standardbedingungen den Betreiber der Kapazitätsreserveanlage entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen.

Eine unangemessene Benachteiligung liegt jedenfalls vor, wenn die Standardbedingungen den Regelungen in § 13e EnWG i. V. m. den Regelungen in der KapResV widersprechen. Nach § 37 Abs. 2 S. 5 KapResV kann sich eine unangemessene Benachteiligung auch daraus ergeben, dass eine Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

Weiterhin darf kein Verstoß der Standardbedingungen gegen höherrangiges Recht vorliegen.

a) Unangemessene Benachteiligung durch die Standardbedingungen

Die Bundesnetzagentur konnte bei der Prüfung der mit dem Antrag übermittelten Standardbedingungen (Anlage 1) keine entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessene Benachteiligung des potentiellen Vertragspartners (Bieters), einem Anlagenbetreiber, feststellen. Insbesondere sind die Standardbedingungen in Anlage 1 klar und verständlich. Auch die einzelnen Anlagenbetreiber untereinander werden durch die Standardbedingungen nicht ungleich behandelt.

Die Standardbedingungen stellen die Grundlage eines Standardvertrages dar, der nach der Ausschreibung zwischen dem jeweils bezuschlagten Bieter (Anlagenbetreiber) und dem jeweiligen Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber zustande kommt, vgl. § 18 Abs. 2 KapResV. Aus diesem Grund müssen sie vollständig, klar sowie verständlich sein und das Verhältnis zwischen Kapazitätsreserveanlagenbetreiber und Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber angemessen regeln. Diesen Anforderungen werden die Standardbedingungen gerecht.

b) Kein Verstoß gegen höherrangiges Recht

Ein Verstoß der Standardbedingungen gegen höherrangiges Recht kann nicht festgestellt werden. Die Standardbedingungen beachten die Regelungen, welche in § 13e EnWG i. V. m. der KapResV vorgeben sind und gehen nicht über diese Vorgaben hinaus. Die Standardbedingungen konkretisieren die KapResV bzw. regeln Angelegenheiten nur an den Stellen, an denen § 13e EnWG EnWG i. V. m. der KapResV den Übertragungsnetzbetreibern Umsetzungsspielräume lassen und die für die Abwicklung der Kapazitätsreserve von praktischer Relevanz sind. Auch ein Verstoß gegen europäisches Recht, nationales Verfassungsrecht oder einfaches Recht ist nicht ersichtlich. Die Standardbedingungen gehen in

Nummer 3.2 lit. e. darauf ein, dass der Anlagenbetreiber alle maßgeblichen, insbesondere technischen, betriebs- und finanzwirtschaftlichen, steuerlichen, organisatorischen und rechtlichen Angelegenheiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu bearbeiten habe. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Geltung sonstiger Regelungen neben den Standardbedingungen unberührt bleibt.

c) Verhältnismäßigkeit

Die Genehmigung ist verhältnismäßig.

Die Ausgestaltung der Standardbedingungen ist von erheblicher Bedeutung für den Ausschreibungsprozess zur Beschaffung der Kapazitätsreserve. Der Verordnungsgeber hat aus diesem Grund in § 37 Abs. 2 S. 1 KapResV angeordnet, dass die Standardbedingungen der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur bedürfen. Mit der Genehmigung der Standardbedingungen durch die Bundesnetzagentur können die Übertragungsnetzbetreiber den Ausschreibungsprozess zur Beschaffung der Kapazitätsreserve für den vierten Erbringungszeitraum beginnen. Die Genehmigung ist geeignet, den Zweck des Gesetzgebers zu erfüllen.

Die Genehmigung war auch erforderlich. Es gibt kein milderes, gleich geeignetes Mittel, um die Konformität der Standardbedingungen mit den Vorgaben der KapResV herzustellen und damit den Antrag der Übertragungsnetzbetreiber positiv zu bescheiden.

Die Erteilung der Genehmigung ist auch angemessen. Die Standardbedingungen beseitigen Unklarheiten, die den Betreiber der Kapazitätsreserveanlage entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen können. Die Erteilung der Genehmigung für die Standardbedingungen entsprechend dem Antrag der Übertragungsnetzbetreiber (siehe Anlage 1) ist für diese ohne Nachteile. Damit ist die Genehmigung gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern auch angemessen.

d) Fazit

Die zur Genehmigung vorgelegten Standardbedingungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben, die sich speziell aus den Vorgaben der KapResV ergeben. Die Standardbedingungen sind klar und verständlich und damit bestimmt genug. Ein Verstoß der Standardbedingungen gegen rechtliche Regelungen kann nicht festgestellt werden. Der Betreiber der Kapazitätsreserveanlage wird durch die von den Übertragungsnetzbetreibern der Bundesnetzagentur zur Genehmigung vorgelegten Standardbedingungen nicht entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Die Entscheidung der Bundesnetzagentur ist verhältnismäßig.

III. Kosten

Die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Im Auftrag

Achim Zerres
(Abteilungsleiter Energieregulierung)

Anlagen:

Anlage 1: Standardbedingungen der Übertragungsnetzbetreiber, Antrag vom 26.09.2025

Anlage 2: Teilnahmevoraussetzungen, eingegangen am 13.11.2025